

[BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel](#)

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden Abfall
Frau Rehberg
Stettiner Str. 30
25746 Heide
per Mail: kerstin.rehberg@dithmarschen.de; fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ole Eggers
Landesgeschäftsführer
ole.eggers@bundsh.de

18. Januar 2024

● **BUND Stellungnahme zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren im Zuge der Errichtung einer Batteriefabrik in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden.**

AZ. 231.657.24/859+860

Ihr Schreiben vom 06.12.2023 und 11.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der BUND-SH folgendermaßen Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Scoping für eine Schienenanbindung einer Batteriefabrik vom 24.04.2023 hat der BUND-SH die Ansiedlung grundsätzlich begrüßt und die Forderung und Hoffnung auf eine gut abgestimmte ganzheitliche und effiziente Planung mit einer positiven Umwelt- und Klimabilanz zum Ausdruck gebracht.

Diese Hoffnung auf ein positives Leuchtturmprojekt im Kreis Dithmarschen hat sich mit den bislang vorgelegten Planungen leider ins Gegenteil verkehrt.

● Hausanschrift:
Lorentzendamm 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Die Planung eines Projektes dieser Größenordnung hat bezüglich aller Teilbelange und Folgewirkungen Einfluss und Auswirkung weit über den lokalen Bezug hinaus in die Region und in ein weites Umfeld in Schleswig-Holstein. Dies gilt nicht nur für die lokalen Umweltbelange allein, sondern auch für alle die Umwelt beeinflussenden Belange der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, der kompletten Infrastruktur mit allen Fragen der Mobilität und Verkehrsentwicklung auf Straße und Schiene. Die Auswirkungen überschreiten sogar den landesplanerischen Bezug und reichen bis in die Verkehrswegeplanung des Bundes (Schiene, Straße) hinein.

Sowohl die Auswirkungen auf die Umwelt wie alle anderen Belange sind auf dieser Basis umfassend und transparent zu betrachten, um eine Basis für die vielfältige Entscheidungsfindung an allen Schnittstellen zu ermöglichen.

Diese zwingend notwendige Gesamtbetrachtung und nachhaltige Beurteilung des Projektes wurde bislang unterlassen. Für die Entscheidungsträger*innen und die Menschen der Region werden die Gesamtauswirkungen des Projektes weder im Einzelnen noch nachhaltig in der Gesamtheit deutlich und erkennbar.

Stattdessen werden in Form einer scheinweisen Betrachtung einzelner Teilelemente die Gesamtauswirkungen vernebelt und intransparent gemacht. Insbesondere fehlt gänzlich die Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die sich in keinem der vorgelegten „Umweltberichte“ niederschlägt.

Dies ist aus Sicht des BUND-SH **ein grundsätzlicher und entscheidender Mangel der Gesamtplanung.**

Durch den **Verzicht auf die umweltfachliche Gesamtbetrachtung des Projektes ist den in Salomitaktik versuchten Einzelplanungen aus Sicht des BUND-SH die Planrechtfertigung entzogen.** Alle Einzelteile machen nur Sinn, wenn das Gesamtprojekt insgesamt gesehen, geplant und bewertet wird.

Insofern fehlt auch dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren der wesentliche Teil der Planrechtfertigung und erfordert das Vorbringen grundsätzlicher Bedenken.

Der BUND SH weist erneut auf seine bestehende Forderung nach einem **Raumordnungsverfahren** als Grundlage für dieses in der Auswirkung planungsraumübergreifende Vorhaben hin. Dieses die Gesamtbetrachtung umfassende Verfahren ist nach Auffassung des BUND SH auf der Grundlage des Planungsrechtes auch unter Betrachtung der vielfältigen Umweltauswirkungen sowie Auswirkungen auf alle ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der erste Planungsschritt. Eine Alternative hätte möglicherweise noch in der

Durchführung einer Zielabweichung von der Regionalplanung bestanden. Leider wurde auch davon zum Nachteil der Umwelt und der dort lebenden Menschen bislang Abstand genommen.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes sowie der gültigen Regionalpläne lassen die vorgesehenen Eingriffe ohne ein gesamtheitliches Planungskonzept nicht zu.

2.

Bereits aufgrund der unter 1. dargelegten Anmerkungen ist es überaus zweifelhaft, dass bei dem hier geplanten Gewässerausbau ein Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen kann. **Dagegen bestehen folglich grundsätzliche Bedenken.**

Zudem ist festzustellen, dass sich auf dem beplanten Gelände mehrere **gesetzlich geschützte Biotope tatsächlich befinden.**

Dies sind insbesondere:

- Naturnahe lineare Gewässer mit Röhrichten,
- verschiedene Typen von Kleingewässern,
- Baumhecken und Knicks.

Darüber hinaus ist u.a. das Vorkommen artengeschützter Tiere wie u.a. Moorfrosch, der sogar im Lebensraum reproduktionsfähig ist, gesichert.

Bereits diese Tatsache erforderte eine **reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung**, die die gesamten Lebensräume einschließlich der Tiere und Pflanzen umfasst und in den dauerhaften Auswirkungen bewertet und ausgleicht. So erfordert der reproduktionsfähige Bestand des Moorfrosches nicht nur die artenschutzrechtliche Betrachtung, sondern konkret auch Betrachtungen des vorhandenen Biotopgefüges in Gesamtbeziehung zur Umgebung und anderen Arten.

Allein aus diesem Grund wäre bereits für dieses losgelöste und frei im Raum schwebende **Projekt des Gewässerausbaus ein Planfeststellungsverfahren die gesetzlich erforderliche Wahl.**

Da ferner die Gesamtbetrachtung des Gesamtvorhabens mit allen Auswirkungen und Planungsvoraussetzung fehlt, **mangelt es nachhaltig an einer Planrechtfertigung für das hier losgelöst zur Zulassung beantragte Vorhaben.**

Ohne die übrigen in der Gesamtheit zu betrachtenden Eingriffe und Folgen bis in die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung hinein wäre der beantragte Gewässerausbau eher sinnfrei und absolut unnötig.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach Kenntnis des BUND SH noch nicht einmal ein Baurecht für Maßnahmen des Gesamtprojektes besteht. Auch **ohne dieses Baurecht bliebe der Gewässerausbau unnötig und sinnfrei.**

II. beantragtes Plangenehmigungsverfahren

Aufgrund der geäußerten grundsätzlichen Bedenken, die nach Auffassung des BUND SH das beantragte Plangenehmigungsverfahren nicht als den rechtlich gebotenen Verfahrensweg ansehen, wird im Einzelnen nur auf wenige beispielhaft ausgewählte Problempunkte des Antrages eingegangen.

1.

Es ist nicht erkennbar, wie für das Plangenehmigungsverfahren zum Gewässerausbau die Umweltverträglichkeit der Eingriffe annähernd hinreichend geprüft wurde.

Ein Verweis auf den Umweltbericht liefert bezüglich des Gewässerausbaus die Informationen, dass sich der Gewässerausbau auf die Umwelt auswirkt (S. 170*) und dass der Einfluss des Gewässerausbaus auf 6km entfernte Biotope und Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei (S. 211*).

Der BUND SH ist der Auffassung, dass diese umweltfachliche Bewertung des Gewässerausbaus im Umweltbericht (*Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planentwurfes) nicht hinreichend ist.

Im gewässerökologischen Beitrag zu dem ohne hinreichende Planrechtfertigung vorliegenden, losgelösten Antrag auf Gewässerausbau werden z.B. unzureichend pauschale Aussagen zu den Eingriffen in die betroffenen Naturgüter gemacht. Es wird noch nicht einmal konkret dargelegt, für welchen Eingriff welcher konkrete Ausgleich erfolgen soll und warum im Rahmen der hier verfolgten Gewässerausbau-Planung genau dieser nicht konkret dargelegte, begründete und bewertete Ausgleich angemessen und rechtssicher sein sollte.

Stattdessen wird summarisch auf in einem anderen, nicht einmal beschlossenen Verfahren angedachte Ökokonten verwiesen, in denen so „dies und das“ umgesetzt werden könnte.

Es erübrigt sich fast, hier von einer Planung oder gar von der Bewertung einer Umweltverträglichkeit oder den erforderlichen konkreten Aussagen zum Ausgleich zu sprechen. **Diese Planung ist mangelhaft und genügt den fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht.**

2.

Es ist schwer nachvollziehbar, dass im vorliegen Verfahren ohne konkrete Planrechtfertigung eine Genehmigung erteilt werden könnte unter Hinweis (u.a. S. 39 des gewässerökologischen Beitrages) auf in einem anderen Verfahren (welches den Umfang der Gesamtplanung nicht hinreichend beschreibt und bewertet) nicht beschlossene und vage angedeutete Ausgleichsgedanken ohne konkrete Zuordnung.

Diese Planung ist mangelhaft und genügt den fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht.

3.

Auffällig ist im Rahmen des Gewässerausbaus die **Planung einer sehr langen Gewässerverrohrung.**

Abgesehen davon, dass der o.g. Umweltbericht zu diesem Eingriff keinerlei Aussage trifft, ist die fachliche Begründung für diese zu vermeidende Maßnahme weder ausreichend noch annähernd vorhanden. Die Schaffung einer Zufahrt ist grundsätzlich an sich keinerlei hinreichende Begründung für eine extrem lange neue Gewässerverrohrung. Es mangelt hier sowohl an der Begründung wie auch an der Bewertung, der Alternativenprüfung und der konkreten Darlegung des für diese massive Eingriffsplanung konkret vorgesehenen Ausgleichs. **Diese Planung ist mangelhaft und genügt den fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht.**

Aus den dargelegten Gründen bestehen seitens des BUND SH massive Bedenken gegen das vorgesehene wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren.

Der BUND SH bedauert es außerordentlich, dass aufgrund der wiederholt kritisierten mangelhaften und wenig nachhaltigen Planungsweise ein grundsätzlich positives Ansiedlungsprojekt, welches bei einer sachgerechten Planung ein ökologisch, sozial und wirtschaftlich vorteilhaftes Leuchtturmprojekt im Lande hätte werden können in ein derartig intransparentes „Planungschaos“ getrieben wird.

Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse daran, dass die Gesamtauswirkungen einer Planung auf die Region, die Umwelt und die Menschen nachhaltig betrachtet, bewertet und in transparente Entscheidungen umgesetzt werden können. Stattdessen fällt ein möglicher guter Ansatz hier der Intransparenz und Salami taktik in auch rechtlich fragwürdiger Form anheim.

Diese Praxis wird weder den Menschen der Region gerecht noch genügt sie den Grundanforderungen nachhaltiger umwelt- und klimagerechter Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz